

99013005026000, 99013005026000

Sorgeerklärung - Beurkundung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106235465/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013005026000, 99013005026000
Leistungsbezeichnung I	Sorgeerklärung - Beurkundung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sorgeerklärung, Negativattest, Sorgerechtsbescheinigung, Negativ Bescheinigung, Sorgerecht, Negativtest
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltungspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.06.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html
Teaser	Sind Sie als Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht Ihnen seit dem 19. Mai 2013 die elterliche Sorge gemeinsam zu.
Volltext	Sind Sie als Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht Ihnen seit dem 19. Mai 2013 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn Sie erklären, dass Sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (sogenannte Sorgeerklärungen), wenn Sie einander heiraten oder soweit Ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt. Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge. Eine solche Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden. Dies können Sie bei jedem Jugendamt der Stadtverwaltung bzw. des Landratsamtes oder gegen Gebühr bei einem Notar / einer Notarin veranlassen. Sorgeerklärungen vermag im Streitfall nur das Familiengericht aufzuheben. Daher ist es ratsam, sich über die Rechte und Pflichten beraten zu lassen, die

Modul	Sachverhalt
	sich aus der Sorgeerklärung ergeben. HINWEIS: Soweit noch nicht geschehen, können Sie auch die Vaterschaftsanerkennung zusammen mit der gemeinsamen Sorge vor dem Jugendamt erklären.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde des Kindes oder Mutterpass bei vorgeburtlicher Sorgeerklärung • Vaterschaftsanerkennung oder Gerichtsbeschluss über die Feststellung der Vaterschaft • Personalausweis oder Reisepass
Voraussetzungen	• Die Vaterschaft muss rechtswirksam anerkannt sein. • Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet. • Die Mutter hatte bisher das alleinige Sorgerecht (falls die Sorgeerklärung erst nach der Geburt abgegeben wird). • Die Eltern sind volljährig oder ihre gesetzlichen Vertreter stimmen der Sorgeerklärung zu.
Kosten	• Beurkundungen durch die Urkundsperson des Jugendamts sind kostenfrei. • Beurkundungen beim Notar sind gebührenpflichtig.
Verfahrensablauf	• Lassen Sie sich vor der Abgabe einer Sorgeerklärung über die Rechte und Pflichten aufklären - zum Beispiel durch das Jugendamt oder den beurkundenden Notar. • Soweit noch nicht geschehen, muss der Vater die Vaterschaft anerkennen. • Sie müssen beide persönlich zur Beurkundung beim Jugendamt oder im Notariat erscheinen. • Der Notar oder der Mitarbeiter des Jugendamtes prüft Ihre Unterlagen und beurkundet die von beiden Elternteilen abzugebende Sorgeerklärung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Um rechtliche Probleme zu vermeiden, ist es ratsam, die Vaterschaftsanerkennung und die gemeinsame Sorge schon vor oder unmittelbar nach der Geburt des Kindes zu erklären. HINWEIS: Die Sorgeerklärung kann nicht zeitlich befristet werden. Sie ist also bis zur Volljährigkeit des Kindes gültig.
weiterführende Informationen	Die Erklärung über die gemeinsame Sorge wird in das sogenannte Sorgeregister in dem für den Geburtsort

Modul	Sachverhalt
	des Kindes zuständigen Jugendamt eingetragen. Eine Auskunft aus dem Sorgeregister (Negativbescheinigung) wird beispielsweise zur Vorlage bei Geldinstituten benötigt als Nachweis, dass keine Erklärung zur gemeinsamen Sorge abgegeben wurde und folglich das alleinige Sorgerecht besteht.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können die gemeinsame Sorge für ihr Kind / ihre Kinder ausüben (§ 1626 a BGB).
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Erklärung über die gemeinsame Sorge wird in das sogenannte Sorgeregister in dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt eingetragen.
Formulare	
Ursprungsportal	Sorgeerklärung - Beurkundung, Declaration of custody - declaration, Declaration of custody - notarization